

ORTSGRUPPEN- RAHMEN- SATZUNG

Stand: Januar 2003

NaturFreunde Ortsgruppe Michelbach

Die nachstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins
am 24.02.2007 in Gaggenau-Michelbach beschlossen,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am: 20.09.2009 und
zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am: 30.06.2014

S A T Z U N G

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe Michelbach genannt, führt den Namen NaturFreunde Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Michelbach e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Michelbach e.V.
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Stadt Gaggenau, Ortsteil Michelbach und der umliegenden Ortschaften tätig, sofern dort keine eigenen NaturFreunde Ortsgruppen bestehen.
 - a) In den Gemeinden des Tätigkeitsbereichs können sich Arbeitsgemeinschaften der NaturFreunde bilden.
 - b) Diese können die Kurzbezeichnung in Verbindung mit dem jeweiligen Gemeindennamen tragen.
 - c) Ihre Arbeit wird bestimmt durch die Satzung der NaturFreunde des Hauptortes.
 - d) Die Arbeitsgemeinschaften sind die Ansprechpartner für die örtlichen Verwaltungen.
 - e) Die Arbeitsgemeinschaften lösen sich auf, sobald sich selbständige Ortsgruppen gründen.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Gaggenau.
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Murgtal (6) des Landesverbandes Baden e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Die Ortsgruppe fördert im Besonderen den Natur- und Umweltschutz und setzt sich daher für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.
2. Die Ortsgruppe fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes (sanfter Tourismus).
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.

4. Die Ortsgruppe fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie dient jedem Lebensalter und versteht sich als Teil der Selbsthilfebewegung, die an der Lösung sozialer Probleme arbeitet, ohne dass dadurch der Gesetzgeber und Verwaltungen aus ihrer Pflicht entlassen werden. Sie arbeitet mit Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfegruppen und Organisationen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zusammen.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
6. Die Ortsgruppe ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Sie bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, die auf Solidarität und der sozialistischen Idee von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gründet, und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Aufgaben

1. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
2. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
3. Veranstaltung von Reisen, in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationale Begegnungen.
4. Pflege des Breitensports, z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport, Camping usw. insbesondere auch für Familien. Bestrebungen einer militärischen Erziehung sind ausgeschlossen.
5. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik, Sprachen und Tanz.
6. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge, Kinder- und Jugenderholung, Familien- und Altenhilfe.
7. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
9. Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen der Arbeiterbewegung und mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung (Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Heimatkunde-, Sport- und Jugendverbänden).
10. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
4. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG zulässig.
5. Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den Verein NaturFreunde Landesverband Baden e.V.; sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe e.V. der NaturFreunde; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine soziale Einrich-

tion, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Referate, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften, Referate und Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtliche unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.
4. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.
5. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Referate sind Mitglieder des Ortsgruppenausschusses.

§ 6 Jugend- und Kinderarbeit

1. Kinder und Jugendliche sind in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Jugend bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Baden angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der Jugend oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.
3. Die Kinder bilden eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Baden angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der NaturFreunde Kindergruppe oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.
4. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundeskonferenz der NaturFreunde-Jugend beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
5. Die Arbeit und Kassenführung der Kinder- und Jugendgruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - ◆ Mitgliedsbeiträgen
 - ◆ Spenden und Sammlungen
 - ◆ Fördermittel, Sponsoren
 - ◆ Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und ist bis zum 31. März für das laufende Jahr zu leisten.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
5. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan zu fertigen und dem Ortsgruppen-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede/r werden, die/der die Satzung anerkennt und einhält, unbeschadet seiner rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

Fördermitgliedschaften sind unzulässig.

5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand mitzuteilen, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltene Pflichten zu erfüllen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an und nach Beitragszahlung das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.
3. Jeder Schadensfall ist innerhalb von 3 Tagen der Landesgeschäftsstelle der NaturFreunde Landesverband Baden e.V. zu melden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss, der von jedem Mitglied beantragt werden kann, entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenausschuss
 - c) der Ortsgruppenvorstand
2. Der/die Schriftführer(in) hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den/die Ortsgruppenvorsitzende(n).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses, der Kontrollkommission oder eines von einem Viertel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den Vorsitzende(n). Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung und muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Der zuständige Bezirk und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und wenn mind. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
4. Den Vorsitz führt die/der Versammlungsleiter(in) oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll die von der/dem Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) unterzeichnet. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht mind. 1 anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Siehe § 8.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Arbeitsgemeinschaften und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, Kassiers und Ortsgruppenausschusses
 - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - d) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter(innen) sowie Bestätigung der Jugend- und Kindergruppenleiter(in), sowie Wahl der Delegierten zur Bezirks- und Landeskonferenz
 - e) die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
 - f) Behandlung bzw. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages bzw. Umlagen und Sonderbeiträge
 - h) Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Behandlung sonstiger durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

§ 13 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§14)
 - b) dem/der von der Jugendgruppe/n gewählten Vorsitzende/n oder einem/r Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Wanderführer/in
 - e) dem/der Vorsitzenden der NaturFreunde-Kindergruppe oder einem/r Stellvertreter/in
 - f) jeweils eine/m Vertreter/in der in § 5 genannten Gliederungen
 - g) weitere Mitglieder, deren Zahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Ortsgruppenausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ortsgruppenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Ortsgruppenausschusses sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Leitung der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses obliegt dem/der Vorsitzende/n, bei Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem „gesetzlichen“ Vorstand: bis zu 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Hauptkassier
 - b) dem „erweiterten“ Vorstand: Schriftführer(in) und Vertreter(innen) der Ortsgruppenjugend- und -kinderleitung.
 - c) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
 - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, dass weitere Mitglieder zu wählen sind.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder und der Hauptkassier. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes sind öffentlich.
6. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus mind. zwei Mitgliedern der Ortsgruppe.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu prüfen und zu überwachen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie ist rechtzeitig schriftlich von den Sitzungsterminen der Organe zu unterrichten.

§ 16 Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die vom Bundeskongress beschlossen wird.

§ 17 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

§ 18 Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht einzuladen ist, mit Zustimmung von mind. $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsbeschlüsse sind vor Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe oder Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband

1. Die Auflösung oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein. Vom Stattfinden einer solchen Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand mind. 4 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe, Austritt der Ortsgruppe aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen dem Landesverband Baden e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe § 4, zu verwenden hat.
4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Baden e.V. verantwortlich.
5. Der Landesverband Baden e.V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
6. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Baden e.V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung einer sozialen Einrichtung nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.
7. Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsgruppe aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfond sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen der Ortsgruppe übergeordnet. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2007 in Gaggenau-Michelbach beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 18.06.2007, die Satzungsänderung am 11.02.2010, beim Amtsgericht Rastatt unter der Nr. VR 279 eingetragen. Die letzte Satzungsänderung wurde beim Amtsgericht Mannheim am 13.05.2015 unter der Nummer VR 520279 eingetragen.
5. Die Satzung ist beim Landesverband Baden der NaturFreunde in ihrer jeweiligen, gültigen Fassung zu hinterlegen.